

TE Lvwg Erkenntnis 2017/4/10 LVwG-2017/34/0439-12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2017

Entscheidungsdatum

10.04.2017

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

6650 Flurverfassung;

Norm

VStG §45 Abs1 Z4; VStG §45 Abs1 letzter Satz

TFLG 1996 §33 Abs2 litc Z2; TFLG 1996 §33 Abs5

TFLG 1996 §85 Abs2 litc Z2; TFLG 1996 §86e Abs4

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Barbara Schütz über die Beschwerde des AA, geboren am xx.xx.xxxx, vertreten durch BB, Rechtsanwalt in Y, Adresse 1, gegen die Ermahnung der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 17.01.2017, ZI ****, betreffend eine Übertretung nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996), nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

1.

Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch der angefochtenen Ermahnung mit der Maßgabe bestätigt, dass es
Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch der angefochtenen Ermahnung mit der Maßgabe bestätigt, dass es

1.1.

bei der als erwiesen angenommenen Tat zu lauten hat:

„Sie sind als Obmann einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996, nämlich der Gemeindegutsagrargemeinschaft Z, Ihrer Verpflichtung nach § 86e Abs 4 TFLG 1996, LGBl Nr 74/1996 in der Fassung LGBl Nr 70/2014, nämlich in Bezug auf die Grundstücke des Gemeindegutes im Sinn des § 33 Abs 2 lit c Z 2 und das daraus erwirtschaftete bewegliche und unbewegliche Vermögen (Substanzerlöse, Überling) rechtserhebliche Dokumente, wie insbesondere Verträge, Vereinbarungen, gerichtliche, finanz- und verwaltungsbehördliche Entscheidungen, für die Agrargemeinschaft in anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren eingebrachte Schriftsätze und sonstigen Eingaben, Unterlagen über die Wirtschaftsführung, Pläne und Aufzeichnungen, Unterlagen über die Finanzgebarung, wie insbesondere Voranschläge und Jahresabrechnungen, Buchhaltungsunterlagen, Journalbücher, Kontenaufzeichnungen und -ausdrucke, Verzeichnisse und Belege, Sparbücher, Wertpapiere, Handkassen und dergleichen, Schlüssel und sonstige Behelfe, die für die weitere Bewirtschaftung der genannten Vermögenswerte und allfällige Dispositionen hierüber erforderlich sind, dem Substanzverwalter innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 70/2014 (01.07.2014), sohin bis zum 30.07.2014, zu übergeben dadurch nicht nachgekommen, indem Sie in Bezug auf die zu den Substanzerlösen im Sinne des § 33 Abs 5 lit a TFLG 1996 gehörenden Gst-Nr *** und *** sowie die Überlandgrundstücke *** und ***, beide GB **** X, alle EZ ** GB **** Z, die Versicherungspolizze Nr **** vom 08.04.2014 und die Benachrichtigung des Finanzamtes Y vom 15.07.2014 betreffend die Fälligkeit des Vorauszahlungsteilbetrages an Körperschaftssteuer für den Zeitraum 07-09/2014 in Höhe von EUR 1.419,00 am 18.08.2014 nicht bis zum 30.07.2014, sondern erst am 11.01.2017 dem Substanzverwalter übergeben haben.“ „Sie sind als Obmann einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinne des Paragraph 33, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, TFLG 1996, nämlich der Gemeindegutsagrargemeinschaft Z, Ihrer Verpflichtung nach Paragraph 86 e, Absatz 4, TFLG 1996, Landesgesetzblatt Nr 74 aus 1996, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 70 aus 2014,, nämlich in Bezug auf die Grundstücke des Gemeindegutes im Sinn des Paragraph 33, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2 und das daraus erwirtschaftete bewegliche und unbewegliche Vermögen (Substanzerlöse, Überling) rechtserhebliche Dokumente, wie insbesondere Verträge, Vereinbarungen, gerichtliche, finanz- und verwaltungsbehördliche Entscheidungen, für die Agrargemeinschaft in anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren eingebrachte Schriftsätze und sonstigen Eingaben, Unterlagen über die Wirtschaftsführung, Pläne und Aufzeichnungen, Unterlagen über die Finanzgebarung, wie insbesondere Voranschläge und Jahresabrechnungen, Buchhaltungsunterlagen, Journalbücher, Kontenaufzeichnungen und -ausdrucke, Verzeichnisse und Belege, Sparbücher, Wertpapiere, Handkassen und dergleichen, Schlüssel und sonstige Behelfe, die für die weitere Bewirtschaftung der genannten Vermögenswerte und allfällige Dispositionen hierüber erforderlich sind, dem Substanzverwalter innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Landesgesetzblatt Nr 70 aus 2014, (01.07.2014), sohin bis zum 30.07.2014, zu übergeben dadurch nicht nachgekommen, indem Sie in Bezug auf die zu den Substanzerlösen im Sinne des Paragraph 33, Absatz 5, Litera a, TFLG 1996 gehörenden Gst-Nr *** und *** sowie die Überlandgrundstücke *** und ***, beide GB **** römisch zehn, alle EZ ** GB **** Z, die Versicherungspolizze Nr **** vom 08.04.2014 und die Benachrichtigung des Finanzamtes Y vom 15.07.2014 betreffend die Fälligkeit des Vorauszahlungsteilbetrages an Körperschaftssteuer für den Zeitraum 07-09/2014 in Höhe von EUR 1.419,00 am 18.08.2014 nicht bis zum 30.07.2014, sondern erst am 11.01.2017 dem Substanzverwalter übergeben haben.“;

1.2.

bei der Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, zu lauten hat:

„§ 85 Abs 2 lit c Z 2 in Verbindung mit § 86e Abs 4 lit a und c Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996), LGBl Nr 74/1996 in der Fassung LGBl Nr 70/2014“ „§ 85 Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 86 e, Absatz 4, Litera a und c Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996), Landesgesetzblatt Nr 74 aus 1996, in der Fassung LGBl Nr 70/2014“

1.3.

beim Ausspruch der Ermahnung zu lauten hat:

„Es wird gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52/1991 in der Fassung BGBl I Nr 33/2013, von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine Ermahnung erteilt.“ „Es wird gemäß Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), Bundesgesetzblatt Nr 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine Ermahnung erteilt.“.

2.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer ist Obmann der Agrargemeinschaft Z, die eine solche auf Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 ist. Der Beschwerdeführer ist Obmann der Agrargemeinschaft Z, die eine solche auf Gemeindegut im Sinne des Paragraph 33, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, TFLG 1996 ist.

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Z ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ ** GB **** Z. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehören unter anderen die Gst-Nr *** und *** sowie die Überlandgrundstücke *** und **, beide GB **** X. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Z ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ ** GB **** Z. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehören unter anderen die Gst-Nr *** und *** sowie die Überlandgrundstücke *** und **, beide GB **** römisch zehn.

Hinsichtlich dieser vier Grundstücke stellte die belangte Behörde in Spruchpunkt II. des Bescheides vom 22.03.2011, ZI ****, bestätigt mit Erkenntnis des Landesagrarsenats beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 15.03.2012, ZI ****, fest, dass sie kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 darstellen. Mit Beschluss vom 20.06.2012, ZI ****, wies der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen das Erkenntnis des Landesagrarsenats beim Amt der Tiroler Landesregierung erhobenen Beschwerde ab und trat diese dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Der Verwaltungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 20.03.2014, ZI ****, ab. Hinsichtlich dieser vier Grundstücke stellte die belangte Behörde in Spruchpunkt römisch zwei. des Bescheides vom 22.03.2011, ZI ****, bestätigt mit Erkenntnis des Landesagrarsenats beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 15.03.2012, ZI ****, fest, dass sie kein Gemeindegut im Sinne des Paragraph 33, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, TFLG 1996 darstellen. Mit Beschluss vom 20.06.2012, ZI ****, wies der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen das Erkenntnis des Landesagrarsenats beim Amt der Tiroler Landesregierung erhobenen Beschwerde ab und trat diese dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Der Verwaltungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 20.03.2014, ZI ****, ab.

Infolge des Bescheides der belangten Behörde vom 15.03.2016, ZI ****, bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 30.08.2016, ZI ****, steht rechtskräftig fest, dass diese vier Grundstücke zu den Substanzerlösen im Sinne des § 33 Abs 5 lit a TFLG 1996 zählen. Dieses Feststellungsverfahren war über Antrag der Gemeindegutsagrargemeinschaft Z vom 16.02.2015 eingeleitet worden. Über die gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Z erhobene Revision hat der Verwaltungsgerichtshof bis dato nicht entschieden. Infolge des Bescheides der belangten Behörde vom 15.03.2016, ZI ****, bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 30.08.2016, ZI ****, steht rechtskräftig fest, dass diese vier Grundstücke zu den Substanzerlösen im Sinne des Paragraph 33, Absatz 5, Litera a, TFLG 1996 zählen.

Dieses Feststellungsverfahren war über Antrag der Gemeindegutsagrargemeinschaft Z vom 16.02.2015 eingeleitet worden. Über die gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Z erhobene Revision hat der Verwaltungsgerichtshof bis dato nicht entschieden.

In der angefochtenen Ermahnung wurde dem Beschwerdeführer wörtlich folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Sie sind als Obmann einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut iSd § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 – der Agrargemeinschaft Z – Ihrer Verpflichtung gemäß § 86e Abs 4 TFLG 1996, LGBl Nr 74/1994 idF LGBl Nr 70/2014, alle rechtserheblichen Dokumente, wie insbesondere Verträge, Vereinbarungen, gerichtliche, finanz- und verwaltungsbehördliche Entscheidungen, für die Agrargemeinschaft in anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren eingebrachte Schriftsätze und sonstige Eingaben, Unterlagen über die Wirtschaftsführung, Pläne und Aufzeichnungen, Unterlagen über die Finanzgebarung, wie insbesondere Voranschläge und Jahresabrechnungen, Buchhaltungsunterlagen, Journalbücher, Kontenaufzeichnungen und -ausdrucke, Verzeichnisse und Belege, Sparbücher, Wertpapiere, Handkassen und dergleichen, Schlüssel und sonstige Behelfe, die für die weitere Bewirtschaftung der genannten Vermögenswerte und allfällige Dispositionen hierüber erforderlich sind, dem Substanzverwalter der Gemeinde Z innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes (am 01.07.2014, LGBl Nr 70/2014), sohin bis zum 30.07.2014, zu übergeben, dahingehend nicht nachgekommen, indem Sie sämtliche Unterlagen iSd § 86e Abs 4 TFLG 1996 betreffend die Gst-Nr *** und *** sowie die Überlandgrundstücke *** und *** der KG **** X, allesamt vorgetragen in EZ ** KG **** Z, bis zum 30.07.2014 nicht übergeben haben“. „Sie sind als Obmann einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut iSd Paragraph 33, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, TFLG 1996 – der Agrargemeinschaft Z – Ihrer Verpflichtung gemäß Paragraph 86 e, Absatz 4, TFLG 1996, Landesgesetzblatt Nr 74 aus 1994, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 70 aus 2014,, alle rechtserheblichen Dokumente, wie insbesondere Verträge, Vereinbarungen, gerichtliche, finanz- und verwaltungsbehördliche Entscheidungen, für die Agrargemeinschaft in anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren eingebrachte Schriftsätze und sonstige Eingaben, Unterlagen über die Wirtschaftsführung, Pläne und Aufzeichnungen, Unterlagen über die Finanzgebarung, wie insbesondere Voranschläge und Jahresabrechnungen, Buchhaltungsunterlagen, Journalbücher, Kontenaufzeichnungen und -ausdrucke, Verzeichnisse und Belege, Sparbücher, Wertpapiere, Handkassen und dergleichen, Schlüssel und sonstige Behelfe, die für die weitere Bewirtschaftung der genannten Vermögenswerte und allfällige Dispositionen hierüber erforderlich sind, dem Substanzverwalter der Gemeinde Z innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes (am 01.07.2014, Landesgesetzblatt Nr 70 aus 2014,,), sohin bis zum 30.07.2014, zu übergeben, dahingehend nicht nachgekommen, indem Sie sämtliche Unterlagen iSd Paragraph 86 e, Absatz 4, TFLG 1996 betreffend die Gst-Nr *** und *** sowie die Überlandgrundstücke *** und *** der KG **** römisch zehn, allesamt vorgetragen in EZ ** KG **** Z, bis zum 30.07.2014 nicht übergeben haben“.

Dadurch habe der Beschwerdeführer gegen § 85 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996, LGBl Nr 74/1994 in der Fassung LGBl Nr 70/2014, verstoßen. Die belangte Behörde sah von der Verhängung einer Strafe ab und erteilte dem Beschwerdeführer eine Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG. Dadurch habe der Beschwerdeführer gegen Paragraph 85, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, TFLG 1996, Landesgesetzblatt Nr 74 aus 1994, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 70 aus 2014,, verstoßen. Die belangte Behörde sah von der Verhängung einer Strafe ab und erteilte dem Beschwerdeführer eine Ermahnung gemäß Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG.

In seiner dagegen erhobenen Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus, dass die belangte Behörde zum Schluss gekommen wäre, dass ihn kein Verschulden treffe, wenn sie die von ihm angebotenen Beweise aufgenommen hätte. Der Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Behebung der Ermahnung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in das Übergabeprotokoll vom 28.07.2014, das Verhandlungsprotokoll des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 09.08.2016 zu **** (vgl OZ 3), das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 30.08.2016 zu **** (vgl OZ 3), den Bescheid der belangten Behörde vom 15.03.2016, ZI **** (vgl OZ 4), den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 22.03.2011, ZI **** (vgl OZ 4), das Grundbuch, die E-Mail des Substanzverwalters CC vom 02.03.2017 samt Übergabeprotokoll vom 11.01.2017 (vgl OZ 8), das Erkenntnis des Landesagrarsenats beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 15.03.2012, ZI **** (vgl OZ 9), den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 20.06.2012, ZI **** (vgl OZ 9), den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.03.2014, ZI **** (vgl OZ 9), einen ZMR-Auszug und einen Verwaltungsstrafregistrauszug (vgl OZ 10) und die E-Mail des Substanzverwalters CC vom 23.03.2017 (vgl OZ 11) sowie

Einvernahme des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.03.2017 als Partei (vgl OZ 12, S 3-4), des ehemaligen Substanzverwalters DD (vgl OZ 12, S 5 und 6), des Bürgermeisters der Gemeinde Z und Substanzverwalters CC (vgl OZ 12, S 6-8), des EE (vgl OZ 12, S 9) und des FF (vgl OZ 12, S 10) als Zeugen und Einsichtnahme in den in der Verhandlung vorgelegten Ordner gemäß Übergabeprotokoll vom 11.01.2017. Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in das Übergabeprotokoll vom 28.07.2014, das Verhandlungsprotokoll des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 09.08.2016 zu **** vergleiche OZ 3), das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 30.08.2016 zu **** vergleiche OZ 3), den Bescheid der belangten Behörde vom 15.03.2016, ZI **** vergleiche OZ 4), den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 22.03.2011, ZI **** vergleiche OZ 4), das Grundbuch, die E-Mail des Substanzverwalters CC vom 02.03.2017 samt Übergabeprotokoll vom 11.01.2017 vergleiche OZ 8), das Erkenntnis des Landesagrarsenats beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 15.03.2012, ZI **** vergleiche OZ 9), den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 20.06.2012, ZI **** vergleiche OZ 9), den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.03.2014, ZI **** vergleiche OZ 9), einen ZMR-Auszug und einen Verwaltungsstrafregistrauszug vergleiche OZ 10) und die E-Mail des Substanzverwalters CC vom 23.03.2017 vergleiche OZ 11) sowie Einvernahme des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.03.2017 als Partei vergleiche OZ 12, S 3-4), des ehemaligen Substanzverwalters DD vergleiche OZ 12, S 5 und 6), des Bürgermeisters der Gemeinde Z und Substanzverwalters CC vergleiche OZ 12, S 6-8), des EE vergleiche OZ 12, S 9) und des FF vergleiche OZ 12, S 10) als Zeugen und Einsichtnahme in den in der Verhandlung vorgelegten Ordner gemäß Übergabeprotokoll vom 11.01.2017.

I.römisch eins.

Demnach steht – ergänzend zum obigen unstrittigen Sachverhalt – nachfolgender weiterer entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Als Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft Z legte der Beschwerdeführer bis zum 30.07.2014 nicht alle Dokumente und Unterlagen vor, die die Gst-Nr *** und *** sowie die Überlandgrundstücke *** und *** betreffen. Der Beschwerdeführer übergab die Versicherungspolizze Nr **** vom 08.04.2014 und die Benachrichtigung des Finanzamtes Y vom 15.07.2014 betreffend die Fälligkeit des Vorauszahlungsteilbetrages an Körperschaftssteuer für den Zeitraum 07-09/2014 in Höhe von EUR 1.419,00 am 18.08.2014 dem Substanzverwalter erst am 11.01.2017.

Dem Beschwerdeführer als Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft Z werden auch zukünftig Dokumente und Unterlagen im Sinne des § 86e Abs 4 TFLG 1996 noch zugehen. Dem Beschwerdeführer als Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft Z werden auch zukünftig Dokumente und Unterlagen im Sinne des Paragraph 86 e, Absatz 4, TFLG 1996 noch zugehen.

II.römisch zwei.

Den obigen Tatsachenfeststellungen liegt nachstehende Beweiswürdigung zugrunde:

Die Versicherungspolizze und die Benachrichtigung befinden sich in jenem Ordner, der am 11.01.2017 dem Substanzverwalter übergeben wurde. Insofern steht fest, dass dieses Dokument bzw diese Unterlage bis zum 30.07.2014 nicht übergeben wurde. Der Beschwerdeführer hat in der Verhandlung am 28.03.2017 bestätigt, dass es sich bei dem Ordner, der vom Substanzverwalter in der Verhandlung vorgelegt wurde, um jenen handelt, der von ihm am 11.01.2017 dem Substanzverwalter übergeben worden war.

Die Feststellung, dass dem Obmann auch zukünftig Dokumente und Unterlagen im Sinne des § 86e Abs 4 TFLG 1996 zugehen werden, stützt sich auf die Erfahrung der erkennenden Richterin. Zumal auf zukünftig dem Obmann zugehende Dokumente und Unterlagen im Gesetz dahingehend Berücksichtigung genommen wurde, dass diese dem Substanzverwalter unverzüglich zu übergeben sind (vgl § 86e Abs 4 letzter Satz TFLG 1996), stimmt diese Erfahrung auch mit der Auffassung des Gesetzgebers überein. Die Feststellung, dass dem Obmann auch zukünftig Dokumente und Unterlagen im Sinne des Paragraph 86 e, Absatz 4, TFLG 1996 zugehen werden, stützt sich auf die Erfahrung der erkennenden Richterin. Zumal auf zukünftig dem Obmann zugehende Dokumente und Unterlagen im Gesetz dahingehend Berücksichtigung genommen wurde, dass diese dem Substanzverwalter unverzüglich zu übergeben sind (vergleiche Paragraph 86 e, Absatz 4, letzter Satz TFLG 1996), stimmt diese Erfahrung auch mit der Auffassung des Gesetzgebers überein.

III.römisch drei.

Der obige unstrittige und darüber hinaus festgestellte Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 85 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis zu 7.500,00 Euro zu bestrafen, wer in einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs 2 lit c Z 2 als Obmann seinen Pflichten nach § 86e Abs 4 nicht nachkommt. Gemäß Paragraph 85, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, TFLG 1996 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis zu 7.500,00 Euro zu bestrafen, wer in einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinn des Paragraph 33, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, als Obmann seinen Pflichten nach Paragraph 86 e, Absatz 4, nicht nachkommt.

Nach § 86e Abs 4 TFLG 1996 hat der Obmann einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs 2 lit c Z 2 in Bezug auf die Grundstücke des Gemeindegutes im Sinn des § 33 Abs 2 lit c Z 2 und das daraus erwirtschaftete bewegliche und unbewegliche Vermögen (Substanzerlöse, Überling) dem Substanzverwalter innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 70/2014 alle Nach Paragraph 86 e, Absatz 4, TFLG 1996 hat der Obmann einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinn des Paragraph 33, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, in Bezug auf die Grundstücke des Gemeindegutes im Sinn des Paragraph 33, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2 und das daraus erwirtschaftete bewegliche und unbewegliche Vermögen (Substanzerlöse, Überling) dem Substanzverwalter innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Landesgesetzblatt Nr 70 aus 2014, alle

a)

rechtserheblichen Dokumente, wie insbesondere Verträge, Vereinbarungen, gerichtliche, finanz- und verwaltungsbehördliche Entscheidungen, für die Agrargemeinschaft in anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren eingebrachte Schriftsätze und sonstige Eingaben,

b)

Unterlagen über die Wirtschaftsführung, Pläne und Aufzeichnungen,

c)

Unterlagen über die Finanzgebarung, wie insbesondere Voranschläge und Jahresabrechnungen, Buchhaltungsunterlagen, Journalbücher, Kontenaufzeichnungen und -ausdrucke, Verzeichnisse und Belege,

d)

Sparbücher, Wertpapiere, Handkassen und dergleichen,

e)

Schlüssel und sonstige Behelfe, die für die weitere Bewirtschaftung der genannten Vermögenswerte und allfällige Dispositionen hierüber erforderlich sind,

zu übergeben und dem Substanzverwalter allfällige Lösungsworte mitzuteilen sowie auf sämtlichen betroffenen Konten, Wertpapierdepots und dergl die für die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz erforderlichen Zeichnungsberechtigungen einzuräumen und sonstige Zugänge zu gewähren. Weiters hat der Obmann den Substanzverwalter unverzüglich über aufrechte Vertretungsverhältnisse in anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu informieren und die Kontaktdaten der von der Agrargemeinschaft in diesen Verfahren bevollmächtigten Vertreter bekannt zu geben. Die Verpflichtung zur Übergabe betrifft Dokumente, Unterlagen bzw Aufzeichnungen nach lit a, b und c unabhängig davon, ob sie papiergebunden oder (auch) in elektronischer Form vorhanden sind. Gehen dem Obmann derartige Dokumente bzw Unterlagen, etwa durch an ihn gerichtete Postsendungen, auch nach dem Zeitpunkt der Übergabe im Sinn des ersten Satzes noch zu, so hat er diese jeweils unverzüglich dem Substanzverwalter zu übergeben. zu übergeben und dem Substanzverwalter allfällige Lösungsworte mitzuteilen sowie auf sämtlichen betroffenen Konten, Wertpapierdepots und dergl die für die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz erforderlichen Zeichnungsberechtigungen einzuräumen und sonstige Zugänge zu gewähren. Weiters hat der Obmann den Substanzverwalter unverzüglich über aufrechte Vertretungsverhältnisse in anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu informieren und die Kontaktdaten der von der Agrargemeinschaft in diesen Verfahren bevollmächtigten Vertreter bekannt zu geben. Die Verpflichtung zur Übergabe betrifft Dokumente, Unterlagen bzw Aufzeichnungen nach Litera a, b und c unabhängig davon, ob sie papiergebunden oder (auch) in elektronischer Form vorhanden sind. Gehen dem Obmann derartige Dokumente bzw Unterlagen, etwa durch an ihn gerichtete Postsendungen, auch nach dem Zeitpunkt der Übergabe im Sinn des ersten Satzes noch zu, so hat er diese jeweils unverzüglich dem Substanzverwalter zu übergeben.

Das Gesetz LGBl Nr 70/2014 trat am 01.07.2014 in Kraft, sodass die Übergabe im Sinne des § 86e Abs 4 TFLG 1996 bis zum 30.07.2014 stattzufinden gehabt hätte. Das Gesetz Landesgesetzblatt Nr 70 aus 2014, trat am 01.07.2014 in Kraft, sodass die Übergabe im Sinne des Paragraph 86 e, Absatz 4, TFLG 1996 bis zum 30.07.2014 stattzufinden gehabt hätte.

Tatsächlich hat der Beschwerdeführer als Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft eine Versicherungspolizze und eine Benachrichtigung des Finanzamtes in Bezug auf zu den Substanzerlösen im Sinne des § 33 Abs 5 lit a TFLG 1996 gehörende Grundstücke erst im Jänner 2017 dem Substanzverwalter übergeben. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer als Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft eine Versicherungspolizze und eine Benachrichtigung des Finanzamtes in Bezug auf zu den Substanzerlösen im Sinne des Paragraph 33, Absatz 5, Litera a, TFLG 1996 gehörende Grundstücke erst im Jänner 2017 dem Substanzverwalter übergeben.

Insofern hat er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist festzuhalten, dass es sich bei der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Übertretung um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt handelt, weil zum Tatbestand der betreffenden Verwaltungsübertretung weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr gehören. Für solche Delikte sieht § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG vor, dass dann ohne weiteres Fahrlässigkeit anzunehmen ist, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens bedeutet dabei, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vgl VwGH 01.10.1997, ZI 96/09/0007). Der Täter hat hierzu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Er hat also ein geeignetes Tatsachenvorbringen zu erstatten und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen oder konkrete Beweisanträge zu stellen. Was die innere Tatseite anlangt, ist festzuhalten, dass es sich bei der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Übertretung um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt handelt, weil zum Tatbestand der betreffenden Verwaltungsübertretung weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr gehören. Für solche Delikte sieht Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG vor, dass dann ohne weiteres Fahrlässigkeit anzunehmen ist, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens bedeutet dabei, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vergleiche VwGH 01.10.1997, ZI 96/09/0007). Der Täter hat hierzu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Er hat also ein geeignetes Tatsachenvorbringen zu erstatten und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen oder konkrete Beweisanträge zu stellen.

Der Beschwerdeführer bringt zwar vor, dass ihn an der Übertretung kein Verschulden treffe, legt dazu allerdings nichts näher dar, was dieses Vorbringen unterstreichen könnte. Insbesondere kommt dem Beschwerdeführer auch kein entschuldigender Rechtsirrtum (vgl § 5 Abs 2 VStG) zugute. Schließlich hat der Beschwerdeführer am 28.07.2014 auch alle anderen Dokumente und Unterlagen betreffend die verfahrensgegenständlichen Grundstücke vorgelegt. Der Beschwerdeführer bringt zwar vor, dass ihn an der Übertretung kein Verschulden treffe, legt dazu allerdings nichts näher dar, was dieses Vorbringen unterstreichen könnte. Insbesondere kommt dem Beschwerdeführer auch kein entschuldigender Rechtsirrtum (vergleiche Paragraph 5, Absatz 2, VStG) zugute. Schließlich hat der Beschwerdeführer am 28.07.2014 auch alle anderen Dokumente und Unterlagen betreffend die verfahrensgegenständlichen Grundstücke vorgelegt.

Insofern ist von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

Gemäß den Ausführungen im angefochtenen Bescheid vertritt die belangte Behörde die Auffassung, dass das Verschulden des Beschwerdeführers gering war und erteilte aus diesem Grund eine Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG. Nach dieser Bestimmung kann die Behörde dem Beschwerdeführer im Fall der Z 4, nämlich wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Gemäß den Ausführungen im angefochtenen Bescheid vertritt die belangte Behörde die Auffassung, dass das Verschulden des Beschwerdeführers gering war und erteilte aus diesem Grund eine Ermahnung gemäß Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG. Nach dieser Bestimmung kann die Behörde dem Beschwerdeführer im Fall der Ziffer 4,, nämlich wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die belangte Behörde hat nicht geprüft, ob die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die

Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind, sondern allein darauf abgestellt, ob das Verschulden gering ist. Nichtsdestotrotz ist es dem Landesverwaltungsgericht Tirol infolge des Verbots der reformatio in peius nunmehr verwehrt, anstelle einer Ermahnung eine Bestrafung auszusprechen und ist nur zu prüfen, ob das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs 1 VStG einzustellen gewesen wäre bzw ist oder die belangte Behörde zu Recht eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG erteilt hat. Die belangte Behörde hat nicht geprüft, ob die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind, sondern allein darauf abgestellt, ob das Verschulden gering ist. Nichtsdestotrotz ist es dem Landesverwaltungsgericht Tirol infolge des Verbots der reformatio in peius nunmehr verwehrt, anstelle einer Ermahnung eine Bestrafung auszusprechen und ist nur zu prüfen, ob das Verwaltungsstrafverfahren nach Paragraph 45, Absatz eins, VStG einzustellen gewesen wäre bzw ist oder die belangte Behörde zu Recht eine Ermahnung im Sinne des Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG erteilt hat.

Insofern ist vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 VStG auszugehen und zu beurteilen, ob dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung zu erteilen ist, weil dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Insofern ist vom Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG auszugehen und zu beurteilen, ob dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung zu erteilen ist, weil dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Es ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer auch zukünftig noch Unterlagen und Dokumente im Sinne des § 86e Abs 4 TFLG 1996 zugehen werden. Nach § 86e Abs 4 letzter Satz TFLG 1996 hat der Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dokumente und Unterlagen, die ihm nach dem 30.07.2014 zugehen, unverzüglich dem Substanzverwalter zu übergeben. Aus diesem Grund ist die Erteilung der Ermahnung nach Auffassung der erkennenden Richterin geboten um den Beschwerdeführer von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer auch zukünftig noch Unterlagen und Dokumente im Sinne des Paragraph 86 e, Absatz 4, TFLG 1996 zugehen werden. Nach Paragraph 86 e, Absatz 4, letzter Satz TFLG 1996 hat der Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dokumente und Unterlagen, die ihm nach dem 30.07.2014 zugehen, unverzüglich dem Substanzverwalter zu übergeben. Aus diesem Grund ist die Erteilung der Ermahnung nach Auffassung der erkennenden Richterin geboten um den Beschwerdeführer von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

IV.römisch vier.

Begründung für die Nichtzulassung der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall war im Wesentlichen der Sachverhalt zu klären. Hinsichtlich der Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl zB VwGH 17.04.2015, Ra 2015/02/0044). Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung liegt folglich nicht vor und war auszusprechen, dass die ordentliche Revision unzulässig ist. Im vorliegenden Fall war im Wesentlichen der Sachverhalt zu klären. Hinsichtlich der Erteilung einer Ermahnung im Sinne des Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG ist auf

die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen vergleiche zB VwGH 17.04.2015, Ra 2015/02/0044). Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung liegt folglich nicht vor und war auszusprechen, dass die ordentliche Revision unzulässig ist.

Landesverwaltungsgericht Tirol

MMag. Dr. Barbara Schütz

(Richterin)

Schlagworte

Ermahnung Gemeindegutsagrargemeinschaft; Übergangsbestimmungen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2017.34.0439.12

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at